

Frühling 2009



Wichtige Änderungen in der Besteuerung der Umsätze von Gesundheitsberufen und -dienstleistungen

Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden die bisher geltenden Steuerbefreiungen für Umsätze im Bereich der Humanmedizin und der Krankenhäuser in einer neuen Rechtsgrundlage (§ 4 Nr. 14 UStG) zusammengefasst und gleichzeitig an die Mehrwertsteuerrichtlinie angepasst.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

- **Wegfall der Steuerfreiheit** der Tätigkeit als klinischer Chemiker. Die Leistungen basieren nicht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Patient und behandelnder Person und unterliegen **daher der Umsatzsteuer**.

- **Entfall der Steuerfreiheit** für Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses. Diese waren bisher steuerfrei, wenn 40 % der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen waren, für die nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung berechnet worden sind. Künftig sind die

Leistungen eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses oder einer anderen Einrichtung auch hinsichtlich der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei, wenn die neuen Voraussetzungen für eine begünstigte Tätigkeit

im Rahmen einer anerkannten Einrichtung (neuer § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG) erfüllt sind.

- **Die Steuerbefreiung anerkannter privater Einrichtungen** ist weiter beschränkt auf den Bereich der Zulassung des Vertrags bzw. der Regelung nach dem SGB. Verzichtet wird aber künftig auf jährlich nachzuweisende bestimmte, einrichtungsbezogene Sozialkriterien.

- **Die Steuerbefreiung** erstreckt sich künftig auch auf Leistungen sog. Managementgesellschaften (Anbieter von Versorgungsleistungen durch hierzu berechtigte Leistungserbringer). Voraussetzung ist, dass es sich dabei nicht nur um die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben handelt (neuer § 4 Nr. 14 Buchst. c UStG).

JStG 2009: Umsatzbesteuerung für Gesundheitsberufe neu geregelt.

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Das Jahressteuergesetz 2009 brachte umfassende Änderungen im Bereich der steuerbefreiten Umsätze der Gesundheitsberufe. Die für Sie wichtigsten Änderungen finden Sie nebenstehend. Erfreulich ist auch ein Nichtanwendungserlass des BMF vom Januar. Danach dürfen Rettungsdienste unter den bisherigen Voraussetzungen weiterhin körperschaftsteuer- und gewerbesteuerfrei tätig werden. Für einige Verwirrung dürfte noch der aktuelle Gesetzgebungsprozess zur Patientenverfügung sorgen. Unser Tipp befasst sich diesmal mit dem Konjunkturprogramm und verrät, warum Ärztinnen und Ärzte in diesem und dem nächsten Jahr Neuanschaffungen für die Praxis vornehmen sollten.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Wichtige Änderungen in der Besteuerung der Umsätze von Gesundheitsberufen und -dienstleistungen

Seite 2:

- Fortsetzung von Seite 1: Wichtige Änderungen in der Besteuerung der Umsätze...
- Rettungsdienste und Krankentransporte weiter steuerprivilegiert
- Patientenverfügung auf gesetzliche Grundlage stellen
- Kulturlinks

Seite 3:

- Zweites Konjunkturpaket bringt niedrigere Krankenkassenbeiträge und kleine Steueranreize
- Unser Tipp: Jetzt degressive Abschreibung für Praxis-Wirtschaftsgüter nutzen
- Impressum

Seite 4:

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung:
- Ärzte GmbH trotz neuem GmbH-Recht wenig attraktiv
- Steuertermine März – Mai 2009

►► ...weiter auf Seite 2



Kulturlinks

www.stage-entertainment.de

Dirty Dancing

8.4. – 29.6.2009

Theater am Potsdamer Platz Berlin
Dirty Dancing, schon als Film so beliebt, kommt jetzt ins Westend und entführt Sie ins Jahr 1963...

Erleben Sie die Spannung und Romantik des Kinokassenschlagers – live auf der Bühne!

Mit Songs des beliebten Film-Soundtracks, darunter „Time Of My Life“, „Hungry Eyes“, „Hey Baby“ und „Do You Love Me“? Der erste Tanz. Die erste Liebe.

www.bundeskunsthalle.de

Gipfeltreffen der Moderne

24.4. – 23.8.2009

Bundeskunsthalle Bonn

Die Großen Sammlungen XVIII

Einen wahren Augenschmaus bietet das Gipfeltreffen der großen Maler und Bildhauer der Moderne. Rund 240 Gemälden, Skulpturen und Zeichnungen vom Impressionismus bis zur Gegenwartskunst. Präsentiert werden Werke z. B. von: Braque, Calder, Cézanne, Fontana, van Gogh, Hodler, Kandinsky, Kokoschka, Miró, Monet, Picasso, Renoir, Rodin, und viele andere.

www.villahuegel.de

Villa Hügel zeigt Folkwang

21.8.2008 – 21.8.2009

Villa Hügel, Essen

In der Villa Hügel gibt es derzeit eine besonders spannende Schau mit 120 Meisterwerken der Moderne. Weltbekannte Gemälde wie der „Irrenhausgarten“ von Gogh, die „Kathedrale von Rouen“ von Claude Monets oder Renoirs „Lise“. Mehr als 15 Monate lang werden die Glanzstücke der Moderne auf dem Hügel zu sehen sein. Ein Besuch ist unbedingt zu empfehlen.

www.rheinoper.de

Schwanensee

18.3. – 11.4.2009

Deutsche Oper am Rhein, Duisburg
Schwanensee erzählt die tragische Geschichte des Prinzen Siegfried, der sich in ein Schwanenmädchen verliebt durch den Zauberer Rotbart aber dazu gebracht wird, sie zu verraten und am Ende mit ihr sterben muss.

►► Fortsetzung von Seite 1: Wichtige Änderungen in der Besteuerung der Umsätze....

■ **Zusammenschlüsse von Krankenhäusern oder von Ärzten und Krankenhäusern.** Umsätze im Rahmen solcher Zusammenschlüsse sind künftig wie schon bisher die Praxis- und Apparategemeinschaften ebenfalls steuerfrei, soweit die „Gemeinschaft von

ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert“. Weiter steuerpflichtig bleiben Leistungen wie Buchführung, Rechtsberatung oder die Leistungen einer ärztlichen Verrechnungsstelle.

Rettungsdienste und Krankentransporte weiter steuerprivilegiert

BMF bejaht durch Nichtanwendungserlass Steuerfreiheit bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer

BMF-Schreiben: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben vom 20.1.2009 (IV C 4 – S 0185/08/10001) festgelegt, dass es an den Regelungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) – entgegen des Beschlusses des BFH vom 18.9.2007 – an der Gewerbesteuerfreiheit von gewerblichen Rettungsdiensten und Krankentransporte festhalten will.

BFH-Urteil: Der BFH hat Rettungsdienste und Krankentransporte gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände als körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig angesehen. Nach dem für die Finanzverwaltung bindenden Anwendungserlass (§ 66 Nr. 6) ist der Krankentransport von Personen, für die während der

Fahrt eine fachliche Betreuung bzw. der Einsatz besonderer Einrichtungen eines Krankentransport- oder Rettungswagens erforderlich ist oder möglicherweise notwendig wird, als Zweckbetrieb zu beurteilen. Damit unterliegen diese Leistungen nicht der Gewerbesteuer.

Fazit: Das BMF hält an dieser Auffassung fest. „Die steuerbegünstigten Körperschaften üben ihren Rettungsdienst und Krankentransport entgegen der Annahme des BFH regelmäßig nicht des Erwerbs wegen und zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus, sondern verfolgen damit ihren satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck der Sorge für Notleidende oder gefährdete Menschen“, so das BMF.

Patientenverfügung auf gesetzliche Grundlage stellen

Das Gesetzgebungsverfahren

für die Patientenverfügung ist voll im Gange

Gesetzesvorlagen: Der Bundestag hat am 21.1.2009 sowohl den Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht (Patientenverfügungsgesetz – PatVerfG, BT-Drs. 16/11360) als auch den Entwurf eines Gesetzes zur Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen (Patientenverfügungsverbindlichkeitsgesetz – PVVG, BT-Drs. 16/11493) in erster Lesung beraten.

Ziele: Das Gesetzgebungsverfahren soll die bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung beseitigen helfen. So soll eine Patientenverfügung für Ärztinnen und Ärzte künftig grundsätzlich verbindlich sein, und

es ist der ausdrücklich erklärte als auch der zu ermittelnde mutmaßliche Wille des Patienten zu respektieren.

Dieser soll auch nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit fortgelten. Schließlich sollen Patientenverfügungen künftig in Schriftform erfolgen, wobei die Gesetzesentwürfe die Wirksamkeit einer mündlich erklärten Äußerung nicht in Frage stellen.

**Neue Gesetze:
sollen bestehende
Rechtsunsicherheiten
beseitigen.**

Ausblick: Die beiden Gesetzesentwürfe befinden sich derzeit zur weiteren Beratung in diversen Ausschüssen wie u.a. dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Ausschuss für Gesundheit. Mit einer Verabschiedung der Gesetze wird noch in dieser Legislaturperiode gerechnet.

Zweites Konjunkturpaket bringt niedrigere Krankenkassenbeiträge und kleine Steueranreize

Ärztinnen und Ärzten winkt ein höherer Grundfreibetrag und der GKV-Beitragsatz sinkt ab Juli um 0,6 Prozentpunkte

Die Bundesregierung hat im Januar 2009 ein zweites Konjunkturpaket beschlossen. Dieses beinhaltet neben einem großen „Rettungsschirm für Unternehmen“ auch Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, die alle Steuerzahler betreffen.

Einkommensteuer: Der Einkommensteuer/Grundfreibetrag erhöht sich (Einkünfte bis zu dieser Höhe werden nicht besteuert) rückwirkend zum 1.1.2009 von 7.664 € auf 7.834 € und ab 1.1.2010 auf 8.004 €. Zusätzlich sinkt der Eingangssteuersatz ab 1.1.2009 von 15 % auf 14 %. Des Weiteren sollen die Progressionszonen zum Abbau der so genannten „kalten Progression“ (gemeint ist hiermit ein fehlender Inflationsausgleich, da die Einkommensteuer auch dann ansteigt, wenn Honorar- bzw. Lohnerhöhungen nur die Inflation ausgleichen) angepasst werden.

Sozialversicherung/GKV: Analog einer vorübergehenden Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (Senkung von

3 % auf 2,8 % bis zum 30.6.2010) sinkt der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung von derzeit 15,5 auf 14,9 %. Der vom Versicherten allein zu tragende Anteil von 0,9 Prozentpunkten bleibt hingegen stabil. Der neue Gesamtbeitragssatz liegt damit bei 15,8 %. Als Ausgleich erhält die GKV höhere Steuermittel. So steigt der Bundeszuschuss zum 1.7.2009 um 3,2 Mrd. € und beträgt dann 7,2 Mrd. €. 2010 wird der Bund insgesamt 11,8 Mrd. € für die GKV ausgeben, das sind 6,3 Mrd. € mehr als geplant. In 2012 sollen 14 Mrd. € zugeschossen werden.

Zukunft Gesundheitsfonds ungewiss: Inwieweit es bei den oben genannten geplanten Zuschüssen bleibt, ist fraglich. Der von der Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt ins Leben gerufene Gesundheitsfonds steht auf der Kippe. Das Handelsblatt (Ausgabe vom 3.2.2009) bezeichnete diesen als „Ullas Fehlstart“. Die FDP-Fraktion kündigte jüngst an, im Fall einer Schwarz-Gelben Koalition den Fonds wieder abschaffen zu wollen.

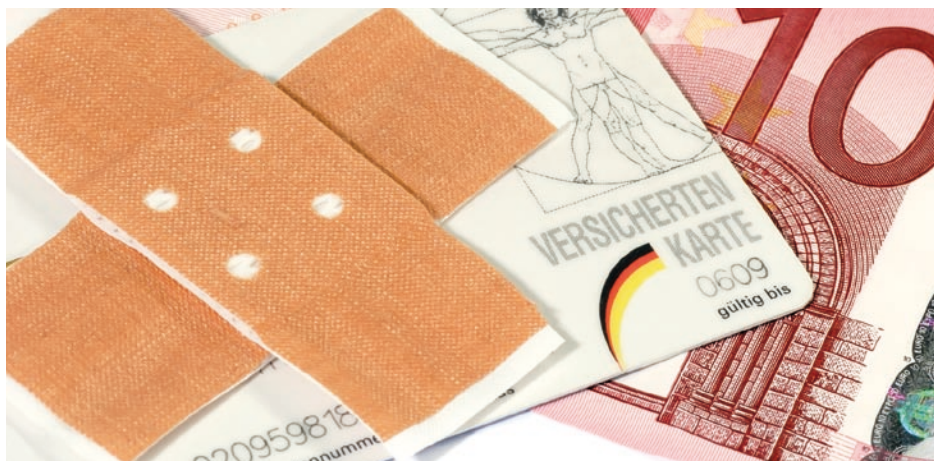
Unser Tipp:

Jetzt degressive Abschreibung für Praxis-Wirtschaftsgüter nutzen

Ärztinnen und Ärzte, die in absehbarer Zeit neue Praxisgeräte anschaffen wollen, sollten dies in diesem und im nächsten Jahr tun und dabei die steuerlichen Anreize des „ersten“ Konjunkturpaketes nutzen. Dieses Maßnahmenpaket zur „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ sah nämlich die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für alle ab dem 1.1.2009 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie die Erhöhung der Gewinn Grenzen für den Investitionsabzugsbetrag vor.

Heißt konkret: Praxisgegenstände, die jetzt angeschafft werden, können mit 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dies gilt allerdings nur für Geräte mit einem Netto-Anschaffungswert von mehr als 1.000 € (Praxisgeräte von 150 - 1.000 € müssen in die so genannte Poolabschreibung).

Zusätzlich zur degressiven Abschreibung sollten Ärztinnen und Ärzte prüfen, ob sie jetzt auch die Voraussetzungen für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erfüllen. Das erste Konjunkturpaket brachte eine Erhöhung der Gewinn Grenzen für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrages mit sich. Ärztinnen und Ärzte dürfen für die Jahre 2009 und 2010 einen Abzugsbetrag bilden, wenn sie eine Gewinn Grenze von 200.000 € (bisher 100.000 € bei Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung) nicht überschreiten. Ärztinnen und Ärzte, die für 2010 z. B. ein neues Röntengerät anschaffen wollen und in 2009 die erhöhte Gewinn Grenze nicht überschreiten, können bis zu 40 % der geplanten Anschaffungskosten für das Gerät (bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €) in 2009 gewinnmindernd verbuchen. Bei Anschaffung des Geräts in 2010 lassen sich dann in Kombination mit der degressiven Abschreibung und der Sonderabschreibung in Verbindung mit der Investitionsrücklage bis zu 45 % der Anschaffungskosten absetzen.



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
 Fotos: Fotolia; Stand: 16.2.2009





Ärzte GmbH

trotz neuem GmbH-Recht wenig attraktiv

Berufsrechtlich ist die Ärzte-GmbH – teilweise unter bestimmten Voraussetzungen – inzwischen kein Thema mehr. Unter Berufung auf das zum 1.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) werden Ärztinnen und Ärzten immer häufiger die Gründung einer GmbH angeboten. Dies unter dem Hinweis, dass das MoMiG GmbH-Gründungen wesentlich einfacher und kostengünstiger gemacht hat. Gerne positiv hervorgehoben wird dabei die neue Unternehmergesellschaft, welche durch das MoMiG in das GmbH-Gesetz eingefügt wurde. Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) ist eine GmbH, deren Stammkapital weniger als 25.000 € beträgt. Eine UG ließe sich theoretisch schon mit einem Euro gründen.

Doch das ist auch nur die halbe Wahrheit. Bei dieser Unterform der GmbH ist nämlich darauf zu achten, dass eine gesetzliche Rücklage aus dem Jahresgewinn gebildet werden muss, die letztendlich dazu dienen soll, im Laufe der Zeit tatsächlich das Stammkapital in Höhe von 25.000 € zu erreichen.

Darüber hinaus haben sich durch das MoMiG die Nachteile einer Ärzte-GmbH im Vergleich zur üblichen Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht geändert. Eine Beschränkung der persönlichen Haftung der Ärzte wegen verursachter Behandlungsfehler auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH ist nach wie vor nicht möglich. Steuerrechtlich bleibt die GmbH durch ihre Gewerblichkeit gegenüber der GbR nachteilig. Die GmbH ist kraft Rechtsform gewerblich tätig und unterliegt daher der Gewerbesteuer. Ärztinnen und Ärzte, die sich im Gegensatz dazu in einer GbR oder Partnergesellschaft zusammenschließen, zahlen grundsätzlich keine Gewerbesteuer. Für Ärztinnen und Ärzte dürfte daher eine Ärzte-GmbH nach wie vor wenig hilfreich sein.



Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Wahlrecht muss nicht wiederholt werden

Grundsatz: Ärztinnen und Ärzte können bekanntlich ihren steuerpflichtigen Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, da sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Dieses Wahlrecht üben Ärztinnen und Ärzte dadurch aus, dass sie eben keine Bücher führen und Abschlüsse machen, sondern den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben von ihrem Steuerberater ermitteln lassen.

BFH-Urteil: Der BFH hat nun in einem Urteil (vom 24.9.2008 X R 56/06) betont, dass die Entscheidung für eine bestimmte Gewinner-

mittlungsart eine „Grundentscheidung“ ist, die nicht jährlicher Wiederholung bedarf.

Vielmehr „kann davon ausgegangen werden, dass der Steuerpflichtige, der Gewinneinkünfte erzielt, so lange bei der einmal gewählten Gewinnermittlungsart bleibt, bis er Gegenteiliges bekundet“.

Wahl der Gewinnermittlungsart: für Finanzbehörde bis auf Widerruf verbindlich.

Fazit: Ärztinnen und Ärzte können nach einmaliger Ausübung ihres Wahlrechts davon absehen, gegenüber dem Finanzamt deutlich zu machen, dass sie in späteren Veranlagungszeiträumen den Gewinn auf die gleiche Weise durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln lassen wollen.

Steuertermine im März 2009

10.3. Umsatzsteuer mtl. für Januar (mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11), Umsatzsteuer mtl. für Februar (ohne Fristverlängerung), Lohnsteuer, Kirchensteuer ev. und röm.-kath. für Februar, Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 13.3. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
27.3. Sozialversicherungsbeiträge Februar

Steuertermine im April 2009

14.4. Umsatzsteuer mtl. für Februar (mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11), Umsatzsteuer mtl. für März (ohne Fristverlängerung), Lohnsteuer, Kirchensteuer ev. und röm.-kath. für März (Monatszahler, Vierteljahreszahler)

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 17.4. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
28.4. Sozialversicherungsbeiträge März

Steuertermine im Mai 2009

11.5. Umsatzsteuer mtl. für März (mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11), Umsatzsteuer mtl. für April (ohne Fristverlängerung), Lohnsteuer, Kirchensteuer ev. und röm.-kath. für April

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14.5. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
15.5. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer (Schonfrist bis 18.5.)
27.5. Sozialversicherungsbeiträge April

